



# Amtliches Mitteilungsblatt

## Gemeinde Wittelshofen

Gemeindeverwaltung: Schulstraße 15, 91749 Wittelshofen  
☎ 09854/2 04, Fax 09854/97 96 86  
[www.wittelshofen.de](http://www.wittelshofen.de) / e-mail: [wittelshofen@vg-hesselberg.de](mailto:wittelshofen@vg-hesselberg.de)

Nr. 01/2025

Wittelshofen, den 30.01.2025

### **1. Beantragung der Briefwahlunterlagen zur Bundestagswahl**

**Die Briefwahlunterlagen können voraussichtlich erst ab 10.02.2025 bereitgestellt werden!**

Sie haben folgende Möglichkeiten, die Briefwahlunterlagen **online** zu beantragen:

- über den **QR-Code** auf der rechten Seite im unteren Drittel des Wahlbenachrichtigungsbriefes
- unter [www.buergerservice-portal.de/bayern/vghesselberg](http://www.buergerservice-portal.de/bayern/vghesselberg) Briefwahantrag

Aufgrund der verkürzten gesetzlichen Fristen bitten wir Sie, die Briefwahlunterlagen vorrangig über die oben genannten Möglichkeiten zu beantragen, die Briefwahlunterlagen werden dann durch die Amtsboten ausgetragen.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, können Sie die Briefwahlunterlagen persönlich im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg abholen.

**Wir weisen darauf hin, dass nur Stimmzettel ausgezählt werden können, die bis spätestens Sonntag, 23.02.2025, 18.00 Uhr eingegangen sind.**

### **2. VG Hesselberg- eingeschränkter Betrieb**

Für die umfangreichen Vorbereitungen zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23.02.2025 und der Nachbearbeitung sind das Einwohnermeldeamt und Standesamt in der Zeit vom 10.02.2025 – 24.02.2025 nur im Notfall erreichbar.

Briefwahlunterlagen können bis Freitag, 21.02.2025, 15.00 Uhr - ohne Termin - zu den allgemeinen Öffnungszeiten abgeholt werden.

### **3. Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 23.02.2025**

Im Anhang dieses Mitteilungsblattes erhalten Sie die Bekanntmachung zu der anstehenden Bundestagswahl.

### **4. Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Baugebiet „Illenschwang III“ durch die Gemeinde Wittelshofen in den Bärbach, Landkreis Ansbach**

Vollzug der Wassergesetze und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes;  
Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Baugebiet „Illenschwang III“ durch die Gemeinde Wittelshofen in den Bärbach, Landkreis Ansbach

Das Landratsamt Ansbach hat mit Bescheid vom 16.01.2025, Az. 6411.01-0489/0001 SG 43gr die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Baugebiet „Illenschwang III“ durch die Gemeinde Wittelshofen in den Bärbach, Landkreis Ansbach befristet bis 31.12.2044 erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und den zugrundeliegenden Antragsunterlagen liegt zur allgemeinen Einsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg in der Zeit vom 03.02.2025 bis 17.02.2025 während der Dienststunden aus. Der Bescheid wurde dem Antragsteller zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Wittelshofen, 30.01.2025

gez. Leibrich, Erster Bürgermeister

## **5. Flurneuordnung und Dorferneuerung Illenschwang 3**

Teilnehmergemeinschaft Illenschwang 3  
Der Vorsitzende des Vorstandes

Flurneuordnung und Dorferneuerung Illenschwang 3  
Gemeinde Wittelshofen, Landkreis Ansbach

### **Bekanntmachung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, von den im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG rechtlich behandelten Maßnahmen die folgenden Teilmaßnahmen durchzuführen:

MKZ (Maßnahmen- kennzahl)	Bezeichnung	Länge	Gesamtbreite (mit Neben- anlagen)	Voraussichtlicher Baubeginn
116017	Wirtschafts- weg	770 m	5,0 m	01.09.2025
116025	Wirtschafts- weg	100 m	4,5 m	01.09.2025
517020-416	Eingriffsaus- gleich	507 qm	--	27.10.2025
517020-601	Eingriffsaus- gleich	139 qm	--	27.10.2025

Die Bekanntmachung sowie ein Lageplan mit den vorgesehenen Bau- und etwaigen Pflanzmaßnahmen liegt bei der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg in der Zeit vom 30.01.2025 bis 13.02.2025 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf. Die für die Maßnahmen benötigten Flächen werden spätestens eine Woche vor dem Baubeginn in der Örtlichkeit abgesteckt.

Besitz und Nutzung an den für die Maßnahmen benötigten Flächen gehen mit Beginn des Ausbaus auf die Teilnehmergemeinschaft über. Das gilt insbesondere auch für den Humus, der unabhängig davon, wo er zwischengelagert wird, ohne Zustimmung der Teilnehmergemeinschaft nicht entnommen werden darf.

Die betroffenen Grundeigentümer werden aufgefordert, die Bewirtschaftung der für den Ausbau und die Pflanzmaßnahmen benötigten Flächen rechtzeitig einzustellen.

Einwendungen gegen die Flächeninanspruchnahme durch die vorgesehenen Baumaßnahmen können bis zum 13.02.2025 schriftlich bei der Teilnehmergemeinschaft Illenschwang 3, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach eingereicht werden. Geht innerhalb dieser Frist keine Einwendung ein, wird angenommen, dass mit dem Baubeginn Einverständnis besteht und die Baufreigabe für die benötigten Flächen einschließlich der erforderlichen Arbeitsstreifen erteilt ist (§ 134 Abs.1 FlurbG).

Ansbach, 20.12.2024

Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

gez. Thomas Himml

## **6. Grundsteuerfestsetzung ab 2025 – sehr wichtig!!!**

Vor ca. 3 Wochen wurden den Grundeigentümern die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2025 zugestellt. Viele sind überrascht von den teilweise wesentlich höheren Forderungen. Damit die Steuerbescheide richtig eingeordnet werden können, hier einige Hinweise:

- Mit der Gesetzesänderung erfolgte gegenüber der alten Einheitsbewertung ein grundsätzlicher Systemwechsel.
- Die von der Gemeinde versandten Bescheide beruhen auf Grundlagenbescheiden, welche die Finanzämter erlassen haben. Die Bescheide des Finanzamtes stellen für die Gemeinde bindende Grundlagenbescheide dar, eine Abweichung von darin getroffenen Angaben ist unzulässig. Die im Grundsteuerbescheid der Gemeinde festgesetzte Grundsteuer ist zu bezahlen, auch bei einem laufenden Beschwerdeverfahren. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kosten für Rücklastschriften und Mahngebühren hat die/der Steuerpflichtige zu tragen. Wir können nur dann Änderungen und evtl. Rückerstattungen in der Veranlagung vornehmen, wenn uns entsprechende Korrekturen des Finanzamtes vorliegen. Etwaig zu viel bezahlte Beträge werden nach Korrektur des Messbescheides von der Gemeinde zurückerstattet.
- Die Bescheide der Finanzämter wiederum beziehen sich auf Angaben, welche Sie bzw. ein von Ihnen beauftragter Steuerberater im Rahmen der Steuererklärung zur neuen Grundsteueranmeldung angegeben haben. Hierbei kann es durchaus sein, dass unwissentlich falsche Angaben gemacht wurden. Wichtig ist deshalb, dass Sie den jeweiligen Grundlagenbescheid des Finanzamtes prüfen. Sollte dieser fehlerhaft sein, besteht die Möglichkeit, eine Änderung dieses Grundlagenbescheides herbeizuführen. Wenden Sie sich ggf. bitte über ELSTER – Ihr Online-Finanzamt ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder schriftlich an das Finanzamt. Ein Antrag auf Änderung der Grundlagenbescheide kann dort in der Regel auch nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen diese Bescheide abgegeben werden. Die Einbeziehung eines Steuerberaters kann sinnvoll sein.
- Bei der Abgabe der Steuererklärung wurden neben den Grundstücksflächen auch Wohn- und Nutzflächen abgefragt. In einigen Fällen mag es sein, dass bereits vorhandene Wohn- und Nutzflächen jetzt erstmalig erfasst wurden. Diese wären allerdings bereits schon vorher steuerpflichtig gewesen.
- Festgestellt wird ebenfalls, dass unbebaute Flächen außerhalb des Ortsbereiches als solche angegeben wurden, obwohl sie in den Bereich der Land- und Forstwirtschaft gehören. Dies führt zu massiven Verwerfungen.
- Zu bedenken ist auch, dass bei Erhöhung des Steuermessbetrages um ein Vielfaches im Vergleich zum bisherigen Steuermessbetrag, sich eine Senkung der gemeindlichen Hebesätze nur bedingt auf die zu zahlende Grundsteuer auswirken kann.

Die Grundsteuer ist eine wichtige, eigene Einnahmequelle der Gemeinden, um die Aufgaben der Gemeinde erfüllen zu können. Der Gemeinderat hat sich im Herbst letzten Jahres mit den Steuerhebesätzen befasst und entschieden, die Hebesätze gegenüber dem Vorjahr bei der Grundsteuer A um 20 %-Punkte und bei der Grundsteuer B um 80 %-Punkte abzusenken. Der Gemeinderat wird die Aufkommensentwicklung bei der Grundsteuer im Blick behalten und ggf. in den kommenden Jahren nachjustieren.

## **7. Winterdienst**

Die Gemeinde weist auf folgende Vorgaben betreffend des Winterdienstes hin. Entsprechend der gemeindlichen Satzung ist jeder Eigentümer verpflichtet, den Schnee auf angrenzenden Gehwegen, ersatzweise auf den Straßen zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen zu streuen. Die genannten Sicherungsmaßnahmen sind an Werktagen ab 7.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr durchzuführen. Die Räum- und Streupflicht gilt täglich bis 20.00 Uhr, d. h. bei entsprechender Witterung sind die Maßnahmen mehrmals durchzuführen. Der Einsatz von Streusalz ist nur bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) zulässig. Sorgen Sie rechtzeitig dafür, dass die notwendige Räum- und Streupflicht erforderlichenfalls von Dritten durchgeführt wird. Bezüglich der, von der Gemeinde zu räumenden Flächen, bitten wir um Verständnis, dass nicht jede Strecke sofort geräumt bzw. gestreut werden kann.

## **8. Verunreinigungen durch Hundekot**

Die Gemeinde erhält immer wieder Beschwerden über Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Grünflächen (vor allem auf Spielplätzen) sowie in privaten Vorgärten. Von Hunden verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich von den Hundehaltern oder die für die Hunde jeweils verantwortliche Person zu beseitigen.

## **9. Baum- und Heckenrückschnitt**

Beim Rückschnitt von Bäumen und Büschen sind neben fachlichen Gesichtspunkten auch rechtliche Vorgaben zu beachten. So ist es **verboten**, in der Vegetationszeit (01.03. bis 30.09.) Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder bis auf den Wurzelstock zurückzuschneiden. Daneben enthält das Bayerische Naturschutzgesetz ein ganzjähriges Beseitigungsverbot für Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche in der freien Natur. Ausnahmen von diesen Verboten bilden vor allem Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt oder zugelassen werden. Ebenfalls erlaubt sind nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Beseitigung von geringfügigem Gehölzbewuchs zur Verwirklichung zulässiger Bauvorhaben.

Hecken, die auf den Gehweg herausragen, müssen zurückgeschnitten werden.

Die Gemeinde rät allen Verantwortlichen dringend, alle planbaren Maßnahmen zum Zurückschneiden von Gehölz auf den Zeitraum vom **1. Oktober bis Ende Februar** zu terminieren, um auf der sicheren Seite zu sein.

## **10. Parken auf Gehwegen und Straßen**

Nach der Straßenverkehrsordnung ist das Parken auf Gehwegen nur gestattet, sofern ein Verkehrszeichen dies ausdrücklich zulässt. Bei Fehlen einer entsprechenden Beschilderung ist damit das Parken auf Gehwegen **nicht erlaubt**. Um die Sicherheit von Fußgängern zu gewährleisten, wird um Einhaltung der vorgenannten Regelungen gebeten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Verstöße mit einem Bußgeld belegt werden können.

## **11. Einhalten von Geschwindigkeitsbegrenzungen**

In letzter Zeit kam es vermehrt zu Beschwerden aufgrund zu schnellen Fahrens insbesondere in der Schulstraße (Schulweg). Wir bitten hier dringend um Beachtung der Höchstgeschwindigkeit, um die Sicherheit von Fußgängern, besonders von Schulkindern, nicht zu gefährden.

## **12. Katzen an private Haushalte abzugeben**

In Obermichelbach sind kleine Katzen an Privatpersonen abzugeben. Interessenten melden sich bitte bei der Gemeinde.

gez.  
Leibrich  
1. Bürgermeister

## Nichtamtlicher Teil

### **1. Schuleinschreibung für das Schuljahr 2025/26**

Die Schulanmeldung an der Grundschule Hesselberg-Süd für das Schuljahr 2025/26 findet am **Mittwoch, 19. März 2025, von 12.30 bis ca. 15.30 Uhr im Schulhaus in Wittelshofen statt.**

Für alle Kinder, die am **30. September 2025** sechs Jahre alt sein werden, sowie für diejenigen, die den Einschulungskorridor im April 2024 in Anspruch nahmen oder im Schuljahr 2024/2025 zurückgestellt wurden, beginnt ab dem Schuljahr 2025/26 die **Schulpflicht**, auch wenn Sie vom Einschulungskorridor 2025 Gebrauch machen möchten.

Kinder, die in den Monaten **Oktober bis Dezember 2025** sechs Jahre alt werden, können **auf Antrag der Eltern** aufgenommen werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist.

Kinder, die zwischen **01. Januar und 30. Juni 2026** sechs Jahre alt werden, können ebenfalls **vorzeitig** in die Schule **aufgenommen** werden. Hier ist ein **schulpsychologisches Gutachten** erforderlich.

Bitte bringen Sie **Ihr Kind**, die **Geburtsurkunde** und eine **Bestätigung des Gesundheitsamtes** über die Vorschuluntersuchung Ihres Kindes sowie einen Nachweis über ausreichenden **Masernschutz** mit, ggf. auch einen Sorgerechtsbeschluss; bei Pflegekindern bitte entsprechende amtliche Dokumente.

gez. Ulrike Koch -komm. Schulleiterin-

### **2. Jahreshauptversammlung des OGV Wittelshofen**

Am **Sonntag, 09.02.2025 um 18.00 Uhr** findet im Gasthaus Wörnitzstuben die Jahreshauptversammlung des Obst- und Gartenbauvereins Wittelshofen statt.

Hierzu sind alle Vereinsmitglieder und Gartenfreunde sehr herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft freut sich auf zahlreiche Gäste.

### **3. FFW Wittelshofen - Jahreshauptversammlung 2025**

Die diesjährige Jahreshauptversammlung der FFW Wittelshofen e. V. findet am **Samstag, 15.02.2024 um 19.30 Uhr** im Landgasthof Wörnitzstuben statt. Hierzu sind alle Mitglieder der FFW Wittelshofen e. V. herzlich eingeladen.

Zur Tagesordnung stehen folgende Punkte:

1. Begrüßung durch 1. Vorstand
2. Totenehrung
3. Tätigkeitsbericht des 1. Vorstands
4. Tätigkeitsberichte des 1.+2. Kommandanten
5. Kassenbericht
6. Entlastung der Kasse und der Vorstandschaft
7. Bericht des Jugendwartes
8. Vorstellung der Satzungsänderung
9. Abstimmung zur Satzungsänderung
  - § 3 – Mitglieder
  - § 4 – Erwerb der Mitgliedschaft
  - § 6 – Mitgliedsbeiträge
  - § 8 – Vorstand
  - § 9 – Zuständigkeit des Vorstands
  - § 13 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
  - § 16 – Datenschutz (neu)
10. Ehrungen
11. Grußworte
12. Wünsche und Anträge
13. Schlusswort des 2. Vorstands

#### **4. Einladung zum Konzert**

Der Gesangverein Liederkranz Wittelshofen lädt zu einem Freundschaftssingen in die evangelische Kirche am **Sonntag, den 16.02.2025** ein. Beginn ist um **18.00 Uhr**.

Neben dem Liederkranz nehmen auch der Posaunenchor Wittelshofen, der Chor Intermezzo aus Feuchtwangen, der gemischte Chor aus Fürnheim und der Männergesangverein aus Frankenhofen teil.

Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen. Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten. Im Anschluss gibt es noch ein gemütliches Beisammensein im Gemeindehaus.

#### **5. Preisschafkopf-Turnier beim SC Aufkirchen**

Der SCA lädt herzlich ein zum Preisschafkopf-Turnier am **Samstag, den 01.02.2025**.

Beginn ist um **19.30 Uhr** im Vereinsheim in Aufkirchen. Der Sportclub freut sich auf rege Teilnahme.

#### **6. TSV DorfKemmathen**

- **Einladung zur Schlachtschüssel**

Der TSV DorfKemmathen lädt Sie herzlich zum Schlachtschüssel-Essen am **Samstag, den 01.02.2025** ab **11.00 Uhr** ins Sportheim nach DorfKemmathen ein.

Auf Ihren Besuch freut sich der TSV DorfKemmathen.

- **Kinderfasching TSV DorfKemmathen**

Am **Faschingsdienstag, den 04.03.2025** kann ab **14.00 Uhr** wieder der Kinderfasching im Sportheim DorfKemmathen gefeiert werden. Viele lustige Spiele und tolle Musik warten auf Euch. Der TSV DorfKemmathen freut sich, Euch wieder mit Euren Eltern oder Großeltern im Sportheim begrüßen zu können!

- **Erster Damenbasar des TSV DorfKemmathen**

Liebingsstücke - alles rund um Frauenmode - Erster Damenbasar des TSV DorfKemmathen **Samstag, den 22.02.2025 von 14.00 – 18.00 Uhr** im Sportheim DorfKemmathen

Für Damenmode Gr. XXS – XXL

Komme doch gerne mit ein paar Freundinnen zum Stöbern vorbei. Für Getränke ist gesorgt.

Der Erlös kommt dem Spielplatz im Sportheim zugute. Wir freuen uns auf euch!

#### **7. Präventions-Sportkurs für die „ältere Generation“**

In Lentersheim - Gemeindehaus (EG)

Fühlen Sie sich etwas unbeweglich, "eingeroftet", fallen manche Alltagsbewegungen schwer, ist die Muskulatur verspannt? Eigentlich wollen Sie etwas dagegen tun, sie fürchten aber anstrengende Gymnastikstunden mit Ausdauer- und Kraftübungen? Dann sind Sie hier genau richtig!

- Mobilisation für alle Gelenke und Dehnung verkürzter Muskulatur
- Koordinations- und Gleichgewichtsübungen (Sturzprophylaxe)
- mäßige Kräftigungsübungen
- alle Übungen im Sitzen auf dem Stuhl und im Stehen (kein Mattentraining, d.h. Sie müssen nicht runter auf den Boden)
- in der Gruppe gemeinsam mit anderen macht Bewegung viel mehr Freude!

Kursbeginn am **Mittwoch, 19.02.2025 um 10.00 Uhr**, 10 Einheiten à 60 Minuten

Preis 90,00 € (der Kurs wird von den Krankenkassen unterstützt, die Gebühren werden übernommen/zurückerstattet)

Anmeldung unter Tel.Nr.: 09835/977400. Für nähere Informationen zu den Kursinhalten oder Rückfragen melden Sie sich bitte bei mir. Ich freue mich auf Sie! Ulrike Fettingner, Physiotherapeutin

#### **8. Termin Problemabfallsammlung**

Die nächste Problemabfallsammlung in der Gemeinde Wittelshofen findet statt am **Samstag, 01.03.2025 von 09.00 Uhr – 09.45 Uhr** am Bauhof.

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist **Mittwoch, 19.02.2025**

Beiträge für das Mitteilungsblatt bitte an [poststelle@vg-hesselberg.de](mailto:poststelle@vg-hesselberg.de)

Gemeinde / Markt / Stadt  
Ehingen, Gerolfingen, Röckingen,  
Unterschwaningen, Wittelshofen

Verwaltungsgemeinschaft  
Hesselberg

# BEKANNTMACHUNG

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am

Datum  
**23.02.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl

- für die Gemeinde/den Markt/die Stadt \_\_\_\_\_
- für die Wahlbezirke  
der Gemeinde/des Marktes/der Stadt **Ehingen, Gerolfingen, Röckingen, Unterschwaningen, Wittelshofen**

wird in der Zeit von **Montag, 3. Februar bis Freitag, 7. Februar 2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

- während der allgemeinen Öffnungszeiten
- von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

im/in \_\_\_\_\_  
(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)<sup>1)</sup>  
**Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30,  
 91725 Ehingen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 0.1**

barrierefrei  
 ja  nein

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 3. Februar bis**

**spätestens Freitag, 7. Februar 2025** **12:00** Uhr im / in

\_\_\_\_\_  
(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)  
**Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen,  
 Einwohnermeldeamt, Zimmer 0.1**

**Einspruch einlegen.**  
 Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 2. Februar 2025 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugeteilten Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name des Wahlkreises)

240, Ansbach

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr**, im / in

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725  
Ehingen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 0.1

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 7. Februar 2025) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht.

Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. **An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datum

30.01.2025

(Weber)

Unterschrift